



Bildungs- und Betreuungsvertrag

Elsbeth Oberhammer
Fachbereichsleitung

Fachbereich:
Tageseinrichtungen für
Schülerinnen und Schüler

Negeleinstr.5
95326 Kulmbach

Tel. 09221-8011816
oberhammer@gummi-
stiftung.de

zwischen

Geschwister-Gummi-Stiftung, Klostersgasse 8, 95326 Kulmbach

vertreten durch _____

und Frau _____
Vorname Name

Straße PLZ Wohnort

und Herrn _____
Vorname Name

Straße PLZ Wohnort

über die Betreuung des Schülers / der Schülerin _____

im Ökumenischen Kinderhort

Datenschutz

Ein umfassender Datenschutz entsprechend dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) wird gewährleistet. Die Kindertageseinrichtung sichert den Eltern zu, das Sozialgeheimnis zu wahren und die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, soweit sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Daten über das Kind und seine Familie erhebt, verarbeitet und nutzt. Alle Datenträger (Akten, Computerdateien usw.), die die Kindertageseinrichtung über das Kind anlegt, werden gelöscht, wenn das

Betreungsverhältnis endet, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und keine weiteren Gründe der Löschung entgegenstehen.

Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1, 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe). Zugleich enthält der Vertrag mehrere Regelungen, die die Berechtigung des Hortes betreffen, bestimmte sorgerechtliche Angelegenheiten für das Kind auszuüben. Einige dieser Ermächtigungen sind (auch) Einwilligungen in den Austausch von Daten über das Kind mit anderen Stellen, mit denen der Hort zusammenarbeitet. Die Daten und Ermächtigungen werden benötigt für die verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes und die erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Soweit die pädagogische Arbeit mit dem Kind eine Zusammenarbeit mit der Stellen erfordert, dürfen diese Daten nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis dies zulässt oder die Personensorgeberechtigten in diesem Vertrag oder in einer vertraglichen Nebenabsprache ihre Einwilligung hierzu erteilt haben. Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig; der Hort behält es sich jedoch vor, sein Betreuungsangebot zurückzunehmen, wenn sich die Personensorgeberechtigten bei den Verhandlungen wenig mitwirkungsbereit zeigen.

1. 1. Unterlagen zur Aufnahme

- Datenblatt (Anlage 1)
- Einzugsermächtigung über die Betreuungskosten (Anlage 2)
- Buchungsbeleg (Anlage 3)
- Nachweis Staatsangehörigkeit/Herkunftsland

2. Aufnahmetermin

Der/die Schüler/Schülerin wird zum _____ in die Einrichtung aufgenommen.

3. Hin- und Rückweg

- 1) Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Kinder unter 8 Jahren sind nicht in der Lage das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Sie sind deshalb zu beaufsichtigen. Es muss eindeutig festgelegt sein, wer das Kind abholt. Die Leitung der Tageseinrichtung ist darüber zu informieren, wer jeweils zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- 2) Die Entscheidung, ob und wann ein Kind im Schulalter den Weg zur Tageseinrichtung und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Personensorgeberechtigten. Gleiches gilt für das Fahren mit dem Fahrrad. Wenn ein Kind im Schulalter alleine nach Hause gehen darf, ist dies mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten gemäß Anlage 7 zu bestätigen

4. Beiträge der Personensorgeberechtigten

- 1) Die Personensorgeberechtigten entrichten einen festen Beitrag. Dieser beträgt gemäß dem Buchungsbeleg bzw. Leistungstabelle (Anlage 3 bzw. 4) monatlich bis auf Widerruf (siehe Pkt. 4)

	Bei Vertragsbeginn
Bezeichnung/Zeitraumen	
Monatlicher Beitrag (12 Monate)	

Zusätzlich werden Beiträge erhoben für: Mittagessen 3,70 € pro Mahlzeit

- 2) Der entsprechende Beitrag wird am Anfang des laufenden Monats per Lastschrift eingezogen, auch in den Ferien- oder Fehlzeiten.
- 3) Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 4) Der Beitrag wird jährlich den Kostensteigerungen angepasst. Über die Änderung wird spätestens 6 Wochen im Voraus informiert.

5. Kündigung des Platzes und Änderung der Buchungszeiten

- 1) Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 2) Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- 3) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages; notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert. Im laufenden Betreuungsjahr kann die Buchungszeit letztmalig zum 31. Mai gekürzt bzw. eine Kündigung des Betreuungsplatzes ausgesprochen werden. Bei einer Kündigung zum Schuljahreswechsel ist der August mit zu bezahlen.
- 4) Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger der Einrichtung hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - durch den Besuch des Schülers / der Schülerin die Unversehrtheit anderer erheblich gefährdet ist,
 - die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug sind,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Ordnung der Tageseinrichtung verstoßen.

6. Mitteilungspflichten der Eltern

Der Gesetzgeber legt bestimmte Mitteilungspflichten für die Personensorgeberechtigten fest, die wir hier gesondert vertraglich festhalten müssen. Mit Unterschrift zu diesem Vertrag verpflichten sich die Personensorgeberechtigten somit zu folgenden Punkten:

- (1) Alle Daten in diesem Vertrag sind wahrheitsgemäß angegeben.
- (2) Alle Änderungen der in diesem Vertrag durch die Personensorgeberechtigten angegebenen Daten werden dem Träger unverzüglich mitgeteilt. Dies sind insbesondere:
 - Änderungen des Wohnsitzes und der Anschrift

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden kann, wer entgegen Art. 26a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art. 26 b BayKiBiG).

7. Zusammenarbeit mit der Schule

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit von Elternhaus, Hort und Schule. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind in seinen

Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglich zu begleiten und gezielt zu unterstützen. Etwaige Gespräche hierzu führen die Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Für Hort-Fachkräfte ist es vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe der Hausaufgabenbegleitung wichtig und notwendig, bei Bedarf Gespräche auch mit der zuständigen Lehrkraft über das Kind zu führen. Diese Fachgespräche dienen in erster Linie dem Austausch der jeweiligen Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, fachlicher Meinungen (z. B. Lern- und Entwicklungsfortschritte; Ursachen und Auswirkungen etwaiger Probleme bei der Hausaufgabenerledigung) sowie der Meinungsfindung, durch welche Maßnahmen das Kind in Hort, Elternhaus und Schule besser unterstützt oder spezifisch gefördert werden kann.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z. B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, Hausaufgabenprobleme, bisherige Fördermaßnahmen) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. **Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.**

Die schriftliche Einverständniserklärung wird erteilt mit Anlage 8.

8. Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten

Je früher Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern erkannt und behandelt werden, umso wahrscheinlicher ist ihre Behebung. Die Aufgaben in diesem Handlungsfeld variieren je nachdem, wer als Erster bei einem Kind Auffälligkeiten feststellt. Die Tageseinrichtung vermittelt Eltern Fachdienste, wenn sie Auffälligkeiten bei einem Kind entdeckt. Auf deren Wunsch übernimmt sie die Terminkoordination und begleitet Eltern zum Erstgespräch mit einem Fachdienst.

Insbesondere arbeiten die Tageseinrichtungen mit den verschiedenen Fachdiensten der Geschwister-Gummi Stiftung zusammen.

- 1) Die Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird, obliegt den Eltern. Bei Anzeichen, die auf eine Behinderung des Kindes schließen lassen, sind die Eltern gesetzlich verpflichtet, das Kind einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorzustellen (§ 60 SGB IX).
- 2) Die Tageseinrichtung ist erst dann befugt, Fachdienste einzubinden und mit diesen zusammen zu arbeiten, wenn das konkrete Vorgehen mit den Eltern abgestimmt worden ist. (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).
- 3) Falls keine Einwilligung erteilt wird, hat die Einrichtung diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Leidet das Kind unter schwer wiegenden Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten, die dringend einer Behandlung bedürfen, kann die Einrichtung nach Abwägung aller Umstände verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Jugendamt zu melden. Dasselbe besteht, wenn ein Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht und die Eltern das Kind trotz wiederholten Hinweises nicht einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorstellen (§§ 60, 61 Abs. 2 SGB IX, § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, § 203 Abs. 34 StGB). Das für das Kind zuständige Fachpersonal der Einrichtung macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323c StGB), wenn es in den genannten Fällen untätig bleibt.

9. Unternehmungen der Tageseinrichtung und Infektionsschutzgesetz

- 1) Wir sind einverstanden, dass unser/e Sohn/Tochter an allen Unternehmungen der Tageseinrichtung (Fahrten, Beobachtungsgänge, Waldspaziergänge...) teilnehmen darf. Dies bestätigt meine Unterschrift.
- 2) Außerdem bestätige ich mit meiner Unterschrift, die Belehrung für Eltern gem. § 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz erhalten zu haben (siehe Anlage 6).

10. Haftungsausschuss

Im Falle der Schließung der Tageseinrichtung aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

11. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- Anlage 1 – Datenblatt
- Anlage 2 – Einzugsermächtigung
- Anlage 3 – Buchungsbeleg
- Anlage 4 – Beitragsregelung
- Anlage 5 – Ordnung für Tageseinrichtungen für Schüler*innen
- Anlage 6 – Belehrung für Personensorgeberechtigte nach § 34 IFSG
- Anlage 7 – Erklärung zum Heimweg für Schulkinder
- Anlage 8 – Einwilligung in den Fachdialog zwischen Hort und Schule
- Anlage 9 – Nachweis über Früherkennung
- Anlage 10 – Merkblatt für den Umgang mit Speisen
- Anlage 11 – Formblatt zur Verabreichung von Medikamenten
- Anlage 12 – Vereinbarung zur Entfernung von Zecken
- Anlage 13 – Vereinbarung zum Besuch eines Schwimmbades
- Anlage 14 – Einverständniserklärung zum Erstellen und Nutzen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen
- Anlage 15 – Dokumentation zum Masernschutzgesetz

12. Kostenübernahme

Die Personensorgeberechtigten haben einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger

gestellt nicht gestellt

Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag zu entrichten.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Kulmbach.

14. Schlussbestimmungen

- 1) Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

15. Ordnung als Bestandteil dieses Vertrages

Von der Ordnung für die Tageseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten Kenntnis genommen. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anlage 5).

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers der Tageseinrichtung

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Sollte, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, nur ein*e Personensorgeberechtigte*r unterschreiben können, ist folgende Erklärung abzugeben:

Erklärung

Ich versichere, dass wir mit der Aufnahme unserer Tochter/unseres Sohnes in den Schülerhort _____ einverstanden sind. Ich versichere, dass ich mich mit dem*der anderen Personensorgeberechtigten bei der Auswahl des Hortes abgestimmt habe und von diesem*dieser für den Abschluss dieses Vertrages bevollmächtigt bin.

Ort, Datum

Unterschrift